

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 43.

30. Oktober 1869.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Verwaltungskommission des Bezirkes Birsack, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 10. Mai 1869.)

## Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Verwaltungskommission des Bezirkes Birsack, Kts. Basel-Landschaft, betreffend Verfassungsverletzung, nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Durch die Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, Art. 3, wurde das Bisthum Basel der Schweiz einverleibt mit der Bestimmung, daß die dazu gehörigen katholischen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Thewiler, Oberwiler, Allschweiler und Schönenbuch als Bezirk Birsack dem Kanton Basel einverleibt sein sollen.

In der zur Ausführung dieser Bestimmung zwischen Abgeordneten des eidgenössischen Vorortes und des Kantons Basel unterm 6. Dezember 1815 vereinbarten sogenannten Vereinigungsurkunde (Alte Off. S., Bd. I, S. 133) wurde sodann unter Ziff. 6 festgestellt, was folgt:

„Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

„Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.

„Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

„Für eine verhältnismäßige und ihrem Stand angemessene Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und Schullehrer soll von der Regierung, aus den hierzu gewidmeten Fonds, gesorgt werden.“

II. Bei der im Jahre 1832 vollzogenen Trennung des Kantons Basel in die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fiel der Bezirk Birseck dem Kanton Basel-Landschaft zu, dessen erste Verfassung vom 27. April 1832 über diese Verhältnisse Folgendes bestimmte:

Art. 25. „Dem Bezirke Birseck werden die durch den Wienerkongress zugesicherten Rechte gewährleistet.“

Art. 26. „Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens im alten Kantonstheile und dem Bezirke Birseck bleibt wie bis dahin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schulauslagen insbesondere zu tragen. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen.“

Die spätern Verfassungen von 1838 und 1850 enthielten ganz die gleichen Bestimmungen.

Die beiden Verwaltungskommissionen wurden jeweilen vom Landrathe gewählt.

III. Die gegenwärtige Verfassung von Baselland vom Jahr 1863 brachte hierin eine Veränderung, indem für diese Verhältnisse dem Bezirke Birseck eine gewisse Selbstständigkeit und gesonderte Verwaltung zugestanden wurde. Art. 30 der jetzigen Verfassung lautet nämlich wie folgt:

„Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birseck bleibt einstweilen noch wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen besonders zu tragen.

„Dem Landrath wird zur Pflicht gemacht, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse der beiden Kantonstheile liege, die beiden Armenverwaltungen auf dem Wege des Vertrages zu verschmelzen.

„Bis zur Ausführung gedachter Verschmelzung ist dem Birseck das Recht der Selbstbesteuerung in Kirchen-, Schul- und Armensachen und der Selbstverwaltung seines Vermögens, ebenso das Recht der Selbsternennung der hiezu erforderlichen Beamten und Angestellten — unter Aufsicht der Landesbehörden und inner den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze — zugesichert. Die Beschlüsse der Birseck'schen Verwaltungsbehörde sind den Birseck'schen Bürgern zur Genehmigung, oder Verwerfung vorzulegen.

„Dem alten Kantonstheil kommt auf dessen Verlangen die Ausübung der gleichen Rechte zu.

„Die Kirchen-, Schul- und Armengüter beider Kantonstheile dürfen unter keinen Umständen ihren Zwecken entfremdet werden.“

IV. Die Abgeordneten der Birseck'schen Gemeinden genehmigten hierauf unterm 28. Januar 1865 das Organisationsstatut und die Steuerordnung für den Birseck, welche gemäß Art. 30 und 38 der Verfassung dem Volke dieses Landestheiles zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden mußten.

In der diesfälligen Abstimmung (die Gemeinde Arlesheim enthielt sich derselben) wurden beide Erlasse angenommen, worauf sie auch unterm 10. November 1865 die Genehmigung der damaligen Regierung erhielten.

Art. 1 der Steuerverordnung lautet:

„Der Ertrag der Birseck'schen Steuer soll nur zur Bestreitung der Besoldungen der im Birseck öffentlich angestellten Religionslehrer, Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie der zur Steuererhebung und Steuerverwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten verwendet werden.“

Nach Art. 2 sind alle Personen, welche im Birseck Grundstücke, Gebäude, Gewerbe oder sonstiges unbewegliches Vermögen besitzen und alle Personen, welche im Birseck wohnen und irgend welches Einkommen genießen, als steuerpflichtig erklärt, mit den in Art. 3 aufgestellten Ausnahmen: öffentliche Güter, Dienstboten und Tagelöhner, sowie alle Personen, deren Erwerb Fr. 300 nicht übersteigt.

In Folge dessen wurde die Steuer für das Jahr 1866 nach Maßgabe dieser Steuerordnung bezogen. Allein am 24. März 1867 erhoben 20 protestantische Einwohner der Gemeinde Arlesheim eine Beschwerde bei dem Landrathe von Baselland und stellten das Gesuch, daß sowohl das erwähnte Organisationsstatut, als auch die Steuerordnung aufgehoben und die regierungsräthliche Genehmigung derselben zurückgezogen werden möchten, weil diese Genehmigung nicht der Regierung, sondern dem Landrathe zustehet; ferner weil durch die neu ein-

geführte Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer die Vereinigungs-Urkunde von 1815 und die Verfassung verletzt werden, und endlich weil die protestantische Bevölkerung zu Gunsten der katholischen Geistlichkeit und Lehrerschaft auf eine unzulässige Weise belastet worden sei.

Am 9. September 1867 entschied der Landrath zunächst die Kompetenzfrage, indem er folgenden Beschluß faßte:

- „1) Der Landrath ist kompetent, daß in § 30 der Verfassung den „Landesbehörden vorbehaltene Aufsichtsrecht auszuüben und in „Folge davon die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des „Steuerstatuts auszusprechen.
- „2) Da eine solche Genehmigung noch nicht eingeholt worden, so „wird der Steuerbeschwerde insofern Rechnung getragen, als die „Vollziehung dieses Statuts bis nach Ertheilung dieser Ge- „nehmigung sistirt wird.
- „3) Der Birseck'schen Verwaltungskommission bleibt vorbehalten, „diese landrätliche Genehmigung nachzusehen.“

V. Der Birseck'sche Verwaltungsrath stellte nun wirklich unterm 13. September 1867 an den Landrath des Kantons Baselland das Gesuch um Genehmigung der fraglichen Statute. Gleichzeitig gab er eine Erklärung dahin ab: erstens, daß schon bei Berathung der fraglichen Steuerordnung vorgeesehen worden sei, daß die Zeit kommen werde, in welcher aus der Birseck'schen Steuer auch protestantische Religionslehrer besoldet werden müssen, darum sei im Art. 1 der allgemeine Ausdruck „öffentliche Religionslehrer“ (also nicht bloß katholische) gebraucht worden, und zweitens, daß wenn einmal durch ein für beide Kantons-theile gleichmäßig geltendes Gesetz festgestellt sein werde, unter welchen Umständen eine neue Pfarrei — eine protestantische im Birseck oder eine katholische im alten Kantonstheil oder umgekehrt — errichtet werden müsse, die Birsecker nichts dagegen einwenden werden, wenn sie einen auf gesetzlichem Wege aufgestellten protestantischen Religionslehrer aus der Birseck'schen Steuer besolden müssen, insofern durch ein solches Gesetz auch der alte Kantonstheil verpflichtet sein werde, einen unter gleichen Umständen und Verhältnissen daselbst aufgestellten katholischen Religionslehrer gleichmäßig zu besolden.

VI. Die Petitionskommission des Landrathes hatte diese Angelegenheit schon bei der Behandlung der Kompetenzfrage auch sachlich erörtert und damals schon einen bezüglichen Antrag gestellt, den sie jetzt (nach der zweiten Berathung) in der Hauptsache erneuerte und der dann auch vom Landrath am 17. Dezember 1867 zum Beschluß erhoben wurde.

Zur Begründung ihres Antrages sprach sich die Petitionskommission in ihrem ersten Berichte vom 12. August 1867 dahin aus:

„Was nun das Materielle der Streitfrage betrifft, so will es uns als ein Unrecht erscheinen, daß Nichtkatholiken sogar von ihren Kapitalien und ihrem Einkommen an die Befoldung der katholischen Geistlichen Steuern sollen; es ist das geeignet, eine Verbitterung hervorzurufen, die das für den Staat so wünschbare gute Einvernehmen der verschiedenen Konfessionen stören könnte. Es werden auch im alten Kantonstheil, so viel uns bekannt, Katholiken nicht angehalten, Steuern, zumal Personalsteuern, für protestantisch-kirchliche Zwecke, (für Pfarrbefoldungen ist es wegen des vorhandenen Fonds nicht nöthig) zu bezahlen, es widerspricht also die angefochtene Bestimmung dem Grundsätze der Gleichheit.

„Es scheinen auch die Verfasser der Steuerordnung wohl eingesehen zu haben, daß diese Bestimmung nicht am Platze ist, denn die Verordnung spricht nie von Geistlichen oder Pfarrern, sondern immer nur von Religionslehrern.

„So weit also die Steuer zur Bestreitung der Pfarrbefoldung verwendet wird, scheint es uns unzulässig, die Protestanten auch in Bezug auf Kapitalien und Einkommen zu besteuern; daß sie von Grundstücken, wenn dieselben im Birseck liegen, auch zu dem angeführten Zwecke Steuern bezahlen müssen, ist nicht bestritten, auch sind sie natürlich, was die Birseck'sche Steuer im Uebrigen, z. B. die Steuer für Schulzwecke betrifft, in durchgehend gleicher Weise steuerpflichtig wie die Katholiken.

„Wenn die Beschwerde auch darauf hindeuten will, daß nach der s. g. Vereinigungsurkunde vom 7. November 1815 die Birseck'sche Steuer ausschließlich Grundsteuer sein sollte, so ist doch diese Bestimmung zu sehr politischer Natur, als daß sie nicht den vielfachen Schwankungen und Aenderungen der Anschauungen und Grundsätze auf diesem Gebiete auch unterworfen wäre.“

„Und wenn die Birsecker in alle Ewigkeit immer die Grundsteuer als ausschließliche Steuer haben und eine Aenderung da nicht zulässig sein sollte, so hätte das ihnen zugesicherte Selbstbesteuerungsrecht wahrlich keinen Sinn.

„Wir treten daher auf diesen Punkt nicht ein, ebensowenig auf denjenigen, daß in dieser Birseck'schen Organisation ein zu komplizirter Mechanismus mit allzuvielen Beamten eingeführt worden sei; wir wollen dies als einen Ausfluß der den Birseckern eingeräumten Selbstständigkeit ihnen überlassen.“

In diesem Sinne ertheilte dann der Landrath von Baselland unterm 17. Dezember 1867 dem erwähnten Organisationsstatut und

der Steuerordnung für den Virseck die Genehmigung, „immerhin unter „der Bedingung, daß bei dieser Steuer, insoweit dieselbe zur Bestrei- „tung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit „verwendet wird, im Virseck wohnende Nichtkatholiken nur in Bezug „auf ihr im Virseck gelegenes liegenschaftliches Vermögen, aber nicht in „Bezug auf ihr bewegliches Vermögen, noch Einkommen oder Erwerb, „in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen; sowie in der Meinung, daß „die Virseck'schen Rechnungen, wie bisher, alljährlich den Staatsbe- „hörden zur Prüfung vorzulegen sind.“

VII. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 30. Juni 1868 er- hoben jedoch der Virseck'sche Verwaltungsrath und die Virseck'sche Ver- waltungskommission Beschwerde und stellten das Gesuch, daß die im Landrath'sbeschuß vom 17. Dezember 1867 enthaltenen Bedingungen, als mit der Kantonsverfassung im Widerspruch stehend, aufgehoben werden möchten.

In dem sehr weitläufigen Memorial wurden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Durch Art. 30 der Verfassung vom Jahr 1863 habe der Bezirk Virseck im Kirchen-, Schul- und Armenwesen völlige Autonomie erhalten. Aller- dings müsse diese Autonomie selbstverständlich und gemäß Art. 46 der Verfassung unter Aufsicht der Landesbehörden und innert den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze ausgeübt werden. Aber das Wesen der dem Virseck eingeräumten Stellung bestehe darin, daß nicht mehr die kantonale Legislative, sondern die Virseck'schen Verwaltungs- behörden unter Mitwirkung des Virseck'schen Volkes das dortige Steuer- recht normiren.

Es werde zugegeben, daß der Landrath als oberste Behörde des Kantons in erster Linie darüber zu entscheiden kompetent sei, ob die Legislative des Virsecks durch einen ihrer Beschlüsse die Verfassung oder Gesetze des Landes verletzt habe, aber es werde bestritten, daß dieses durch das Statut und durch die Steuerordnung vom 28. Januar 1865 geschehen sei. Weder im Berichte der Petitionskommission noch im Be- schlusse des Landrathes, habe ein Verfassungsartikel, der verletzt worden wäre, angeführt werden können. Man sage wohl im Allgemeinen, daß das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt worden sei. Allein von einer solchen Verletzung könne am wenigsten geredet werden, da der Virseck'sche Gesetzgeber gerade darauf Bedacht gewesen sei, alle Einwohner vor dem Gesetze gleichzustellen, indem er alle gleich behandelt und sämtliche Steuerkräfte des Territoriums, ohne Ausnahme, gleichmäßig bedacht habe. Der Einwand, daß im alten Kantonsrath die Katholiken bisher auch nicht mitbezahlt hätten, sei unerheblich, denn in kurzer Zeit werde der aus Zehnten und Bodenzins kapitalisirte Fond

nicht mehr ausreichen und dannzumal werde der Manko durch Steuern gedeckt werden müssen, wobei dann der Gesetzgeber kaum ein Privilegium zu Gunsten der im alten Kantonstheil niedergelassenen Nichtprotestanten aufstellen werde.

Wenn aber diese Eventualität einträte, so wäre sie ein Verstoß gegen die Gleichstellung der Bürger und somit eine Verfassungsverletzung analog derjenigen, gegen die heute die Rekurrenten anzukämpfen genöthigt seien.

Es sei unrichtig, daß es sich um die Befoldung der „katholischen Geistlichkeit“ handle. Das Steuerreglement gebrauche diesen Ausdruck gar nicht, sondern rede ausdrücklich von „öffentlich angestellten Religionslehrern“, wozu auch die evangelisch-reformirten zählen können, sobald solche freit werden. Eine Störung des guten Einvernehmens unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen sei kaum möglich, könnte aber dennoch nicht entscheidend sein.

Nicht das Steuerdekret verlege die Verfassung, wohl aber stehe der rekurrirte Landrathsbeschluß mit Art. 4 der Bundes- und mit Art. 5 der kantonalen Verfassung im Widerspruche, indem durch denselben eine Ausnahme geschaffen werde. Ob die Protestanten in diesem Augenblicke schon Nutzen haben von der Steuer, oder erst später, sei prinzipiell gleichgültig.

Art. 24 der Kantonsverfassung schreibe vor, daß die Auflagen zur Bestreitung der Staatsauslagen möglichst gleichmäßig auf alles Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden sollen. Der Beschluß des Landrathes vom 17. Dezember 1867 setze sich auch über diese Vorschrift hinweg, indem er zum Nachtheil des liegenschaftlichen Vermögens für das Mobilienvermögen, für Einkommen und Erwerb gewisser Personen ein Privilegium einführe. Wenn die Nichtkatholiken nicht verpflichtet seien, an die Befoldung der katholischen Geistlichkeit mitzuzahlen, so seien sie auch nicht schuldig, von ihrem Grundbesitz eine bezügliche Steuer zu zahlen, denn der Staat besitze kein dingliches Recht am Grundbesitz zum Bezuge von Steuern. Ueberdies habe die Petitionskommission selbst die Berufung auf die sogenannte Vereinigungsurkunde als unzulässig anerkannt; man könne also nicht sagen, daß nach Vorschrift derselben nur die Grundsteuer bestehen dürfe.

VIII. Der Landrath des Kantons Basellandschaft beantwortete diese Beschwerde mit Eingabe vom 4/11. Januar 1869 und stellte den Antrag, daß dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen sei.

Die Behauptung der Rekurrenten, daß durch § 30 der Kantonsverfassung dem Bischof bezüglich seiner Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten vollkommene Autonomie zugestanden worden, sei unrichtig,

denn im gleichen Artikel seien ihm zwei Schranken gesetzt, einmal, daß er sich innert den Grenzen der Verfassung und der Landesgesetze zu bewegen habe und sodann, daß er unter die Aufsicht der Landesbehörden gestellt sei. Die Verwaltungskommission des Birseck habe dieses Aufsichtsrecht dadurch selbst anerkannt, daß sie bei dem Landrathe die Genehmigung nachgesucht habe. Wenn nun diesem die Genehmigung zustehe, so habe er auch das Recht, nicht zu genehmigen, oder an die Genehmigung Bedingungen zu knüpfen, namentlich dann, wenn Beschwerden vorliegen und eine Verletzung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze oder Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten verübt worden seien. Indessen sei der Beschwerde der 20 Protestanten nur in dem Punkte Rechnung getragen worden, wo die Begründetheit derselben außer Zweifel gelegen sei. Darum sei das Gesuch um Nichtgenehmigung abgewiesen und nur ein ganz selbstverständlicher Vorbehalt beigefügt worden.

Der § 24 der Verfassung komme hier nicht zur Anwendung, da dieser nur auf den Staat und die Staatsausgaben sich beziehe, nicht aber auf die Kirche und die kirchlichen Ausgaben. Aus der Vorschrift, daß Staatsausgaben von allen Angehörigen des Staates gleichmäßig getragen werden müssen, könne man nicht schließen, daß die Ausgaben einer kirchlichen Genossenschaft auch von Solchen getragen werden müssen, die dieser Genossenschaft gar nicht angehören. Das Bestreben, die Geistlichen als Religionslehrer, somit als Schulbeamte, darzustellen, könne nichts ändern.

In Arlesheim, wo allein eine erhebliche Anzahl Protestanten wohne, sei von einem Privaten (Hrn. Alioth) eine protestantische Kapelle errichtet worden und es werde auch von ihm ein protestantischer Geistlicher besoldet, welcher die protestantischen Kinder unterrichte. Die Vorgabe, daß auch protestantische Geistliche aus der Birsecker Kassa besoldet würden, sei also ohne Werth.

IX. Im Namen von 19 — 20 Protestanten in Arlesheim machten die Herren Dr. Emil Frey, Dr. Löstiger und eidgen. Oberst Alioth selbst unterm 30. Januar 1869 eine besondere Eingabe an den Bundesrath, in welcher sie gestützt auf die §§ 13, 29 und 30 der Verfassung des Kantons Basellandschaft und auf Art. 6 und 7 der Vereinigungsurkunde darauf abstellen, daß im Bezirk Birseck die Grundsteuer bestehe, während das in Frage liegende Steuerstatut unbefugt dieses System aufhebe und an dessen Platz willkürlich andere Steuern einführe, so daß die Protestanten im Birseck an die Unterhaltung der katholischen Kirche und ihrer Diener steuern müssen, während die Katholiken im alten Kantonstheil an die Kosten der protestantischen Kirche nichts beitragen. Dadurch werde aber die Gleichstellung der Konfessionen gestört. Es sei nicht wahr, daß das ganze Birseckerische Volk, mit Ausnahme von Arlesheim,

für die fraglichen Erlasse gestimmt habe, da sie nur von der stimmenden Mehrheit angenommen worden seien, während die Nichtstimmenden und die Protestirenden u. in Mehrheit geblieben seien. Ebenso unwahr sei die Angabe, daß die Steuer pro 1866 ohne Anstand habe erhoben werden können. Dies sei nur richtig hinsichtlich der nichtbeanstandeten Liegenschaftsteuer. Dagegen sei die Vermögenssteuer bei einer großen Zahl der Belasteten noch nicht erhoben, vielmehr sei deren Bezug sistirt worden. Uebrigens sei der Bezirk Birseck von jeher im Verhältniß zum alten Kanton einer ungleichen Behandlung ausgesetzt gewesen, indem letzterer zur Besorgung des reformirten Kirchen-, Schul- und Armenwesens stets aus der Staatskasse geschöpft, dem Birseck aber zugemuthet habe, seine Bedürfnisse durch Steuern selbst zu decken. So sei dieser Bezirk auch durch ein besonders Birseckisches Schulsteuergesetz vom 28. Juli 1856 in eine Ausnahmstellung gebracht worden, unbekümmert darum, ob damit Verfassung und Verträge verletzt werden oder nicht, während nach Art. 5 der Verfassung alle Bürger gleich gestellt und nach Art. 7 der Vereinigungsurkunde die Birseckischen Gemeinden nur gehalten seien, die damals bei ihnen bestandenen Abgaben zu leisten und sonst (mit Ausnahme des Zehntens) bei allen im ganzen Kanton bestehenden und noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten, wie die übrigen Gemeinden, gehalten sein sollen.

Der Birseck habe sich wohl oder übel dem Machtspruche der Mehrheit des Landrathes fügen müssen, da ihm das Veto nicht besonders gestattet, sondern nur das allgemeine kantonale eingeräumt worden sei. Dieses Verfahren habe Unzufriedenheit und das Bestreben nach Emanzipation und Autonomie hervorrufen müssen, welchem Bestreben in der neuen Verfassung dann auch theilweise entsprochen worden sei. Bei dem ersten Anlaß habe jedoch der Birseck gegenüber der reformirten Minderheit denselben Fehler der Unbilligkeit verübt, den früher der reformirte Kantonstheil gegenüber dem Birseck verübt habe.

Mit dem Beschlusse des Landrathes vom 17. Dezember 1867 finden die Protestanten wohl ihre konfessionellen, nicht aber die bürgerlichen und politischen Rechte gewahrt. Dennoch würden sie sich beruhigt haben, wenn nicht die birseckische Verwaltung recurriert hätte. Nun aber sehen sie sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Landrath, obwohl kompetent, der birseckischen Steuerordnung die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, nicht befugt sei, dieselbe von einer Bedingung abhängig zu machen, die weder auf Verfassung noch Landesgesetz sich stütze und die eine Auscheidung zwischen Kirchen- und Schulgut, sowie (ohne gesetzliche Basis) eine Auscheidung des Steuerertrages zur Folge haben müßte. Das birseckische Schulsteuergesetz vom 28. Juli 1856 sei aber durch die neue Verfassung außer Kraft getreten. Das Aufsichtsrecht des Landrathes ermächtige daher nur zur Geltendmachung der Verfassung

und Landesgesetze gegenüber von birkbeckischen Erlassen, die der Verfassung und den Landesgesetzen nicht konform seien, nicht aber dazu, die Genehmigung von willkürlichen Bedingungen anhängig zu machen.

Sowohl der Landrath als die birkbeckische Verwaltung gehen von irrigen und ungesetzlichen Voraussetzungen aus, denn das Kirchen- und Schulvermögen sei mittelbares Staatsgut, das laut der Verfassung seinen Zwecken nicht entfremdet werden dürfe und das daher vom Staat ergänzt werden müsse, wenn es für jene Zwecke nicht ausreiche. Der Staat dürfe für allfällige Defizite nicht den einen oder andern Landestheil ausnahmsweise belasten. Was nun aber dem Staat nicht erlaubt sei, das könne nicht einer besondern Korporation zustehen. Die Protestanten erklären daher, daß sie zu keiner Separataufgabe (außer der Grundsteuer) sich herbeilassen werden.

#### In Erwägung:

1) Die Befugniß, Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen zu erlassen, ist ein Ausfluß der Landeshoheit und daher Gegenstand der allgemeinen Landesgesetzgebung. Wenn im Kanton Basel-Landschaft von dieser Regel eine Ausnahme gemacht und dem Bezirk Birkbeck das Recht der Selbstbesteuerung in Kirchen-, Schul- und Armensachen und der Selbstverwaltung seines Vermögens zugesichert ist, so hat diese Abweichung in besondern Verhältnissen ihren Grund.

2) Dieser Grund zu der zur Stunde noch bestehenden Trennung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens des alten protestantischen Kantonstheils von dem des katholischen Birkbeck wurde durch die Vereinigungsurkunde vom 6. Dezember 1815 gelegt. In diesem Instrumente ist in Ausführung der Erklärung des Wienerkongresses der Bezirk Birkbeck dem Kanton Basel zugetheilt, und in Art. 6 desselben namentlich bestimmt worden, daß alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Zwecke ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

3) Schon in der Vereinigungsurkunde ist einem Gesetz gerufen, welches die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung regeln soll, sowie es derselben auch zur Pflicht gemacht ist, für gehörige Befoldung der Kirchen- und Schullehrer besorgt zu sein. Unter den frühern Kantonsverfassungen mit gleichlautenden Bestimmungen, wie die Vereinigungsurkunde, blieb sich die Sachlage wesentlich gleich. Die Normirung der birkbeckischen Steuerverhältnisse, soweit diese dem Gesetze überlassen war, die Organisation etc., war Sache des Landrathes.

4) Erst die Verfassung von 1863 brachte in dieses Verhältniß eine Aenderung. Der Bezirk Birseck erhielt das Recht der Selbstbesteuerung im Kirchen-, Schul- und Armenwesen und der Selbstverwaltung seines Vermögens, wie auch das Recht der Selbsternennung der hierzu erforderlichen Beamten und Angestellten. Es wurde aber die Ausübung dieser Rechte unter die Aufsicht der Landesbehörden und innert die Schranken der Verfassung und der Landesgesetze gestellt, daher der Landrath nach wie vor immerhin noch gewisse Rechte ausübte. So wurde jede Jahresrechnung der birseckischen Kasse und der jährliche Voranschlag wie die Rechnung und das Budget des reformirten Kirchen-, Schul- und Armenhutes mit der Staatsrechnung gedruckt, mit derselben der Staatsrechnungs-Prüfungskommission zugewiesen und der Landrath faßte darüber wie über die Staatsrechnung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse.

5) Auch hat der Birseck die Kompetenz des Landrathes für Genehmigung des Organisationsstatutes und der Steuerordnung anerkannt, glaubt aber, es dürfe der Landrath dem Art. 2 der Steuerordnung, welcher der bisher allein eingeführten Grundsteuer noch die Einkommenssteuer hinzufügt, nicht die beschränkende Bestimmung beifügen, daß die Nichtkatholiken bei dieser Steuer (soweit dieselbe zur Bestreitung der Befoldungen der katholischen Geistlichkeit verwendet wird), nur auf liegenschaftliches Vermögen, nicht aber auch auf bewegliches Vermögen und Einkommen beigezogen werden können, weil dadurch der Landrath die dem Birseck verfassungsgemäß zugesicherte Autonomie verlege und unter den Einwohnern des Bezirkes eine Ungleichheit einführe.

6) Es fragt sich nun vorab, ob der Bezirk Birseck überhaupt eine andere Steuer als die Grundsteuer einführen dürfe. Diese Frage ist zu bejahen. Wenn die Vereinigungsurkunde nur von der Grundsteuer spricht, so geschieht dieses bloß deswegen, weil man damals dort keine andere Steuer kannte. Da aber durch den Wortlaut jener Urkunde nicht unterjagt ist, neben der Grundsteuer noch eine andere Steuer einzuführen, so kann gegen diese Neuerung nichts eingewendet werden. Die Verfassung steht derselben auch nicht entgegen und der Landrath wendet im Grundjag gegen das birseckische Steuerhystem ebenfalls nichts ein, nur findet er es unzulässig, daß Nichtkatholiken von beweglichem Vermögen Steuern an die konfessionellen Auslagen der Katholiken zahlen sollen.

7) Bezüglich der konfessionellen Steuern wird gegenwärtig in den Kantonen noch verschieden verfahren:

- a. Entweder erhebt man Steuern für konfessionelle Zwecke von jedem Einwohner ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß. So lange Kirche und Staat nicht ausgeschieden sind, ist das Kirchenwesen nach seiner finanziellen Seite hin, wie jeder andere Zweig des

Staats- und Gemeindefebens, zu behandeln, wo der Einzelne auch nicht verlangen kann, daß die Verwendung des Ertrages einer Steuer ihm einen verhältnismäßigen Nutzen bringe, sonst könnten einzelne Bürger eine bestimmte Steuer verweigern: z. B. der Kinderlose könnte sich weigern, etwas für das Unterrichtswesen zu bezahlen, der langjährig Kranke würde Nichts an das Straßenwesen beitragen wollen u. s. w. ;

- b. oder die Steuern für konfessionelle Zwecke werden nur von den betreffenden Konfessionsgenossen erhoben. Dieses System entspricht mehr der Billigkeit und wenn der Landrath von Basel-Landschaft in seinem Beschlusse vom 17. Dezember 1867 bezüglich der Einkommenssteuer auf diesen Boden sich stellt, so ist nur noch zu untersuchen, ob darin eine Verfassungsverletzung liege.

8) Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom Jahr 1863 sichert dem Birseck allerdings eine gewisse Autonomie, von welcher derselbe auch einen umfassenden Gebrauch gemacht hat, indem er ein eigenes Organisationsstatut und eine Steuerordnung aufstellte, in welcher letzterer das frühere Steuersystem auf eine wesentlich andere Grundlage gestellt wurde. Wenn nun der Landrath, ohne dieses neue Steuersystem einzustößen, blos mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse einer Minderheit eine Beschränkung in Bezug auf die Steuer vom beweglichen Vermögen gemacht hat, so hat er dabei einfach von seinem Rechte Gebrauch gemacht und im Sinne der Verfassung und der Landesgesetze die Bedingung aufgestellt, unter welcher die Steuerordnung für den Birseck ins Leben treten kann.

9) Von einer Verletzung der Rechtsgleichheit kann auch nicht die Rede sein. So lange im ganzen Gebiete des Kantons der Grundsatz gilt, daß an konfessionelle Steuern nur die Konfessionsgenossen beizutragen haben, ist von einer ungleichen Behandlung des Bezirks Birseck nicht die Rede. Die Rechtsgleichheit ist nicht in absolutem, sondern in relativem Sinne zu verstehen, d. h. unter Voraussetzung völlig gleicher thatsächlicher Verhältnisse. Die Verschiedenheit thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse erzeugt immer Ungleichheiten, denen eine billige Berücksichtigung geschenkt werden darf. Es ist daher nie mehr verlangt worden, als daß jeder Bürger unter den gleichen Voraussetzungen gleich und nicht exceptionell behandelt werde.

10) Was die nachträgliche Erklärung des Hrn. Dr. Emil Frey und Mithaste, vom 30. Januar 1869 anbelangt, so kann bei der materiellen Entscheidung des Streites zwischen der Regierung von Basel-Landschaft und des birseckischen Verwaltungsrathes hierorts darauf nicht

Rücksicht genommen werden. Sollten die Petenten sich mit dem bis anhin von ihnen stillschweigend anerkannten Beschluß des Landrathes vom 17. Dezember 1867 nicht zufrieden geben, sondern weitere Begehren stellen wollen, so haben sie sich mit denselben zunächst an die Behörden ihres Kantons zu wenden;

B e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Refurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft sowie dem birseckischen Verwaltungsrathe unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.
3. Dem Herrn Dr. Emil Frey und Genossen in Urlesheim sei von dieser Schlußnahme, mit dem Motiv 10, Kenntniß zu geben.

B e r n , den 10. Mai 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses der Verwaltungskommission des Bezirkes Birsed, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 10. Mai 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1869
Date	
Data	
Seite	75-87
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 295

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.